

nichtamtliche

LESEFASSUNG

der

Studienordnung für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt Nr. 9/2010; Seite 562),
2. der Ersten Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt Nr. 6/2012, Seite 222),
3. der Zweiten Änderung der Studienordnung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt Nr. 3/2014, Seite 124),
4. der Dritten Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt Nr. 2/2015, Seite 29),
5. der Vierten Änderung der Studienordnung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt Nr. 2/2016, Seite 77) und
6. der Fünften Änderung der Studienordnung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt Nr. 4/2017, Seite 50)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Biologie mit der Abschlussnote von 2,5 oder besser berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang Evolution, Ecology and Systematics. Die Aufnahme erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien, die Abschlussnote und ein Bewerbungsschreiben berücksichtigen.
- (2) Bewerber mit Abschlüssen in naturwissenschaftlichen Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland werden dann zugelassen, wenn der Abschluss zum B.Sc. Biologie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium
 - b) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
 - c) ggf. Nachweise über eine relevante ausgeübte Berufstätigkeit
- (4) Für das Studium werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 3

Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium Evolution, Ecology and Systematics beginnt im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Master-Studiengangs Evolution, Ecology and Systematics ist es, aufbauend auf Kenntnissen biologischer Systeme, die in einem Bachelor-Studiengang erworben wurden, das Wissen um evolutive Prozesse auf unterschiedlichen Organisationsebenen vom Individuum bis zum Ökosystem wesentlich zu vertiefen und sich auf die Fachrichtungen Spezielle Zoologie, Biodiversität und Evolution der Pflanzen oder Ökologie zu spezialisieren. Durch das Erlernen der theoretischen Grundlagen und der methodischen Ansätze werden die Studierenden befähigt, im jeweiligen Fachgebiet die Bedeutung der Evolution für die Ausbildung von Mustern im Ganzen zu untersuchen und eigenständig an den wissenschaftlichen Grundlagen oder angewandten Fragestellungen zu arbeiten.
- (2) Der Master-Studiengang zeichnet sich durch einen hohen Anteil selbstständiger Arbeiten in Seminaren und Praktika aus. In der Speziellen Zoologie und Biodiversität und Evolution der Pflanzen steht die moderne Analyse der Systematik als direkte Abbildung von evolutiven Prozessen im Vordergrund. Der Schwerpunkt der Ökologie liegt in der Analyse hochkomplexer Systeme auf den Ebenen der Populationen, Metapopulationen und Ökosystemen. Zu den vermittelten Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (insbesondere in englischer Sprache).
- (3) Das experimentell ausgerichtete Studium ist konsekutiv aufgebaut, forschungsorientiert und führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Absolventen erwerben neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse in der Öffentlichkeit und können durch die Möglichkeit eines Auslandssemesters auch internationale Erfahrungen sammeln. Der Master-Studiengang qualifiziert insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn und stellt die Voraussetzung für ein aufbauendes Promotionsstudium in den Bereichen Zoologie, Botanik, Systematik, Ökologie, Evolutionsbiologie und funktionelle Biodiversitätsforschung an der FSU sowie im In- und Ausland dar. Die Ausbildung befähigt damit zur wissenschaftlichen Arbeit in hochaktuellen Berufsfeldern der organismischen Biologie.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Geländeseminaren, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Laborübungen, Kolloquien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem *European Credits Transfer and Accumulation System* (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) – aufgehoben -
- (4) Das Studium wird durch die Anfertigung der Master-Arbeit abgeschlossen. Durch das Abfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Teilgebiet der organismischen und evolutionären Biologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7 Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst zwei fachübergreifende Grundmodule (Pflicht) im Umfang von 20 LP:

- Evolutionstheorie (10 LP)
- Populations- und Evolutionsgenetik (10 LP)

Weiterhin sind Aufbaumodule (Wahlpflicht) im Gesamtvolumen von 40 LP aus den drei Fachrichtungen Spezielle Zoologie, Biodiversität und Evolution der Pflanzen oder Ökologie zu wählen. Das Aufbaumodul E 3 (Populationsgenetik (5 ECTS)) kann in den Fachrichtungen Spezielle Zoologie und Ökologie belegt werden. Über das jeweils aktuelle Modulangebot informiert der Modulkatalog zum Master-Studiengang Evolution, Ecology and Systematics. Dabei werden in jeder Fachrichtung Aufbaumodule im Umfang von mindestens 20 LP im jährlichen Zyklus immer durchgeführt:

Spezielle Zoologie:

- Vergleichende und evolutionäre Entwicklungsbiologie
- Evolution der Insekten
- Evolution der Wirbeltiere

Biodiversität und Evolution der Pflanzen:

- Mikroevolution und Populationsgenetik der Pflanzen
- Anthropogene Lebensräume
- Versuchsplanung und Methoden der Biodiversitätsforschung
- Großexkursion Biodiversität & Evolution der Pflanzen“

Ökologie:

- Konzepte der Ökologie
- Methoden der ökologischen Forschung
- Forschungspraktikum Ökologie
- Großexkursion Ökologie

Zusätzliche Aufbaumodule werden ebenfalls im jährlichen Zyklus angeboten, aber nur bei einer ausreichenden Zahl von Teilnehmern (i.d.R. ≥ 6) durchgeführt. Nach Rücksprache mit dem Betreuer der Master-Arbeit ist es auch möglich, Aufbaumodule aus den drei MEES Fachrichtungen zu kombinieren. Weitere Module aus einem anderen biologischen oder geowissenschaftlichen Master-Studiengang können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(2) Das zweite Studienjahr dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektmodul (30 LP) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP).

(3) Über die Untergliederung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen und der Studienplan im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Inhalte, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -leistungen.

§ 8 Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des zweiten bzw. dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster). Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(2) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht

der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Grund- und Aufbaumodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 10 Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Zulassung zum Projektmodul setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss von 2 Grundmodulen voraus. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Grund- und Aufbaumodule und des Projektmoduls. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für einzelne Aufbaumodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch Mentoren aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Mentoren.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme stehen das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät sowie die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.

(2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Biologie regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Studienordnung ist am 18. September 2010 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Studienordnung ist am 1. Juni 2012, die Zweite Änderung am 29. März 2014, die Dritte Änderung am 14. September 2015, die Vierte Änderung am 16. März 2016 und die Fünfte Änderung am 24. Juni 2017 in Kraft getreten.